

Das EEG 2009

Planung und Betrieb von Windparks unter den neuen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Torsten Anton, Geschäftsführer WSB Projekt GmbH



**Hochschule
Mittweida**

29.10.2009

- » Die WSB Unternehmensgruppe
- » Ausgangssituation
- » Direktvermarktung von Windstrom
- » Neue Wege bei der Planung von Windparks
- » Chancen für Kommunen auf dem Weg zu einer regenerativen Energieversorgung

Die WSB Unternehmensgruppe

- » International expandierendes Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Frankreich und Tschechien und seit 2008 in Rumänien, Polen und Griechenland
- » ca. 100 qualifizierte Mitarbeiter
- » Planung, Realisierung, Vertrieb und Betriebsführung aus einer Hand
- » Erfahrung seit 1996



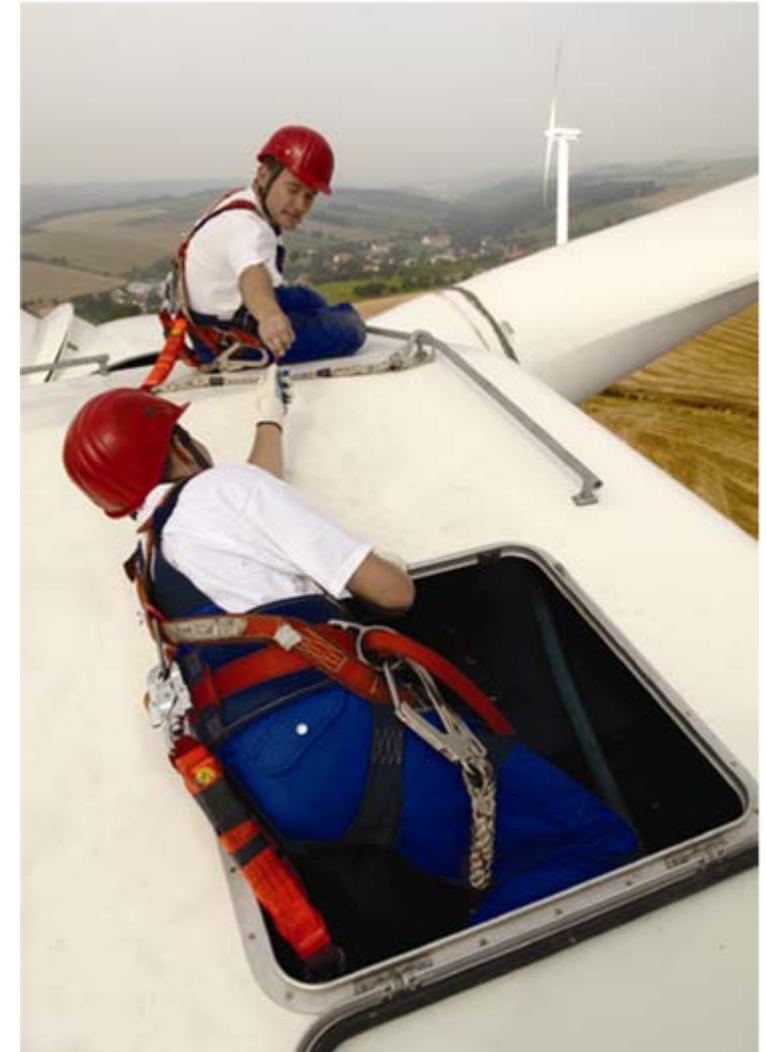
- » Projektakquisition
- » Projektanalyse
- » Grundstückssicherung und Vertragsmanagement
- » Genehmigungsplanung
- » Projektrealisierung
- » Technische Dokumentation
- » Kostenmanagement und Projektcontrolling



- » **Kaufmännischer Bereich**
 - » Kaufmännische Betriebsführung der Windparks
 - » Kaufmännische Verwaltung der WSB-Firmen

- » **Technischer Service im Haus**
 - » Technische Betriebsführung der Windparks
 - » Dokumentation und Berichtswesen

- » **Serviceteams vor Ort**
 - » Servicestützpunkte vor Ort
 - » Vertragspartner von ENERCON



Die WSB Unternehmensgruppe - Referenzen



» **Sachsen**
37 Anlagen
50.540 KW
ca. 65,7 Mio. € Investition

» **Sachsen-Anhalt**
113 Anlagen
150.000 KW
ca. 198,0 Mio. € Investition

» **Brandenburg**
25 Anlagen
43.300 KW
ca. 82,9 Mio. € Investition

» **Bayern**
3 Anlagen
6.000 KW
ca. 8,3 Mio. € Investition

» **Frankreich**
16 Anlagen
32.800 KW
ca. 40,7 Mio. € Investition

» **Tschechien**
3 Anlagen
6.000 KW
ca. 7,9 Mio. € Investition

Ausblick für Deutschland:

» **Thüringen**
ca. 50 Anlagen in Planung

» **Hessen**
ca. 20 Anlagen in Planung

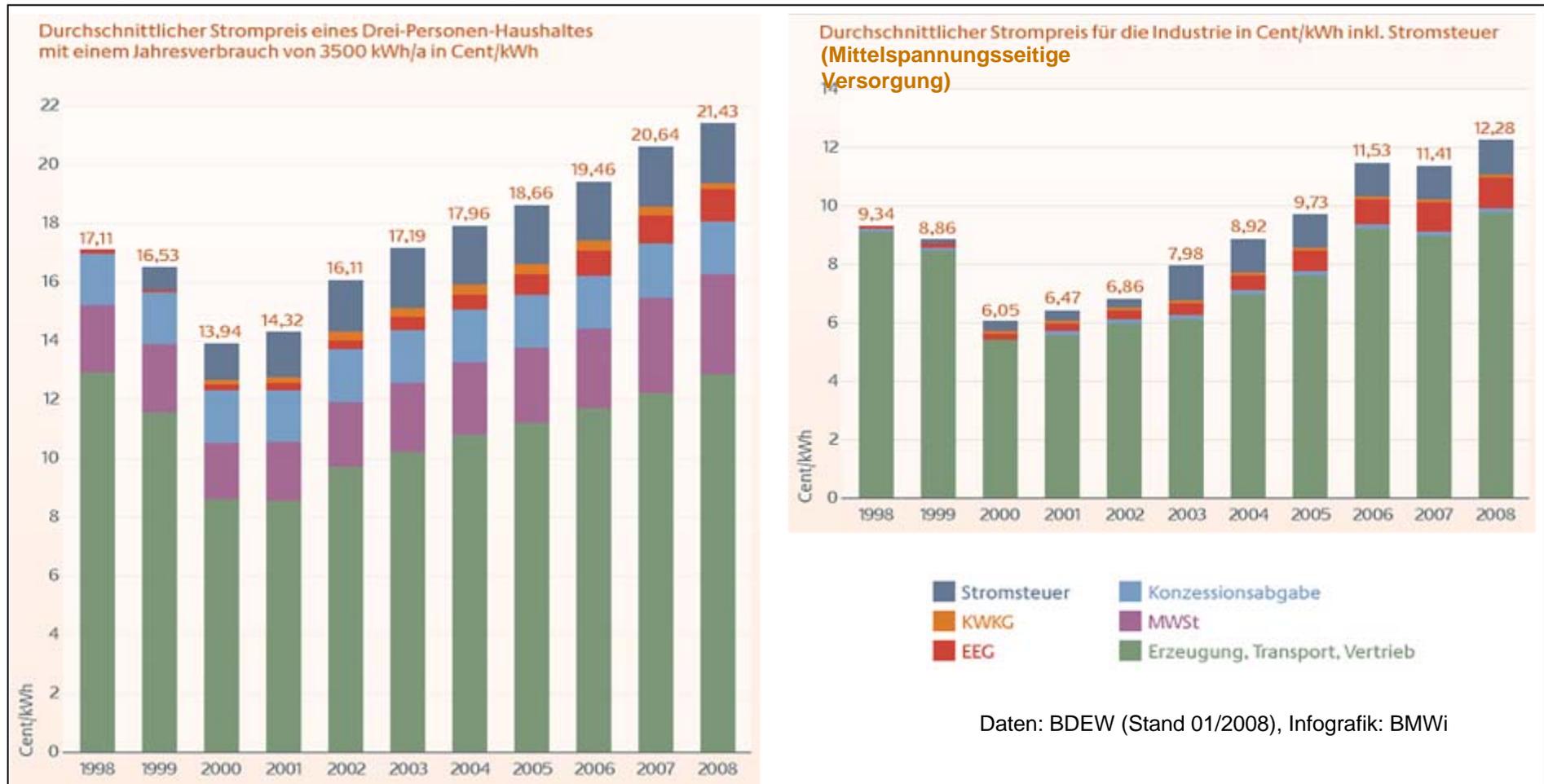
» **Mecklenburg Vorpommern,
Brandenburg, Baden-
Württemberg**
ca. 50 Anlagen in Planung

Klimaschutzziele der Bundesregierung (§ 1 EEG)

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf min. 30% erhöhen

	EEG-Novelle 2004	EEG-Novelle 2009 (01.01.09)
Anfangsvergütung	8,7 Cent/kWh (2009: 7,86)	9,2 Cent/kWh (§ 29 Abs. 2)
Grundvergütung	5,5 Cent/kWh (2009: 4,97)	5,02 Cent/kWh (§ 29 Abs. 1)
Degression	2 %/a	1 %/a (§ 20)
Repowering	Fristverlängerung Anfangsvergütung um 2 Monate je 0,6% des Ref.-ertrages	Erhöhung Anfangsvergütung um 0,5 Cent/kWh (§ 30)
Systemdienstleistungsbonus	-	Erhöhung Anfangsvergütung um 0,5 Cent/kWh (§ 29 Abs. 2)
Direktvermarktung	-	Tlw. bzw. komplette Veräußerung an Dritte je Kalendermonat (§ 16, § 17)
Härtefallregelung	-	Finanzielle Kompensation für nicht abgenommenen Strom (§ 12)

Energiepreisentwicklung



Lieferungspflicht des Anlagenbetreibers

- » Ergibt sich aus **§ 16 Abs. 4 EEG 2009**
- » Wenn der Anlagenbetreiber den Vergütungsanspruch gemäß EEG geltend macht, ist er verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten erzeugten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen
- » Ausnahmen:
 - » Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber
 - » Verbrauch von Dritten, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind

Anforderungen (§ 17 EEG 2009)

- » Abs. 1: „Anlagenbetreiberinnen und –betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom **kalendermonatlich** an Dritte veräußern (Direktvermarktung), wenn sie dies dem Netzbetreiber **vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt** haben. Der Vergütungsanspruch [...] entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. [...]“

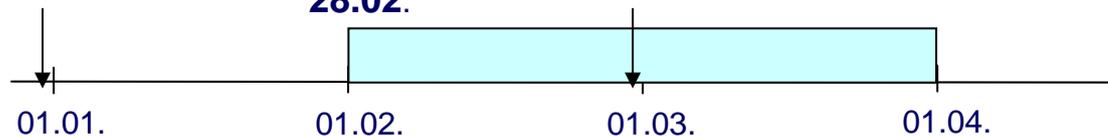
- » Abs. 2: „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten [...], wenn sie
 1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
 2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben.“

- » Anzeige beim Netzbetreiber ausreichend
- » keine Formvorgabe
- » keine Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich

Beispiel Direktvermarktung vom 01.02. bis zum 31.03.

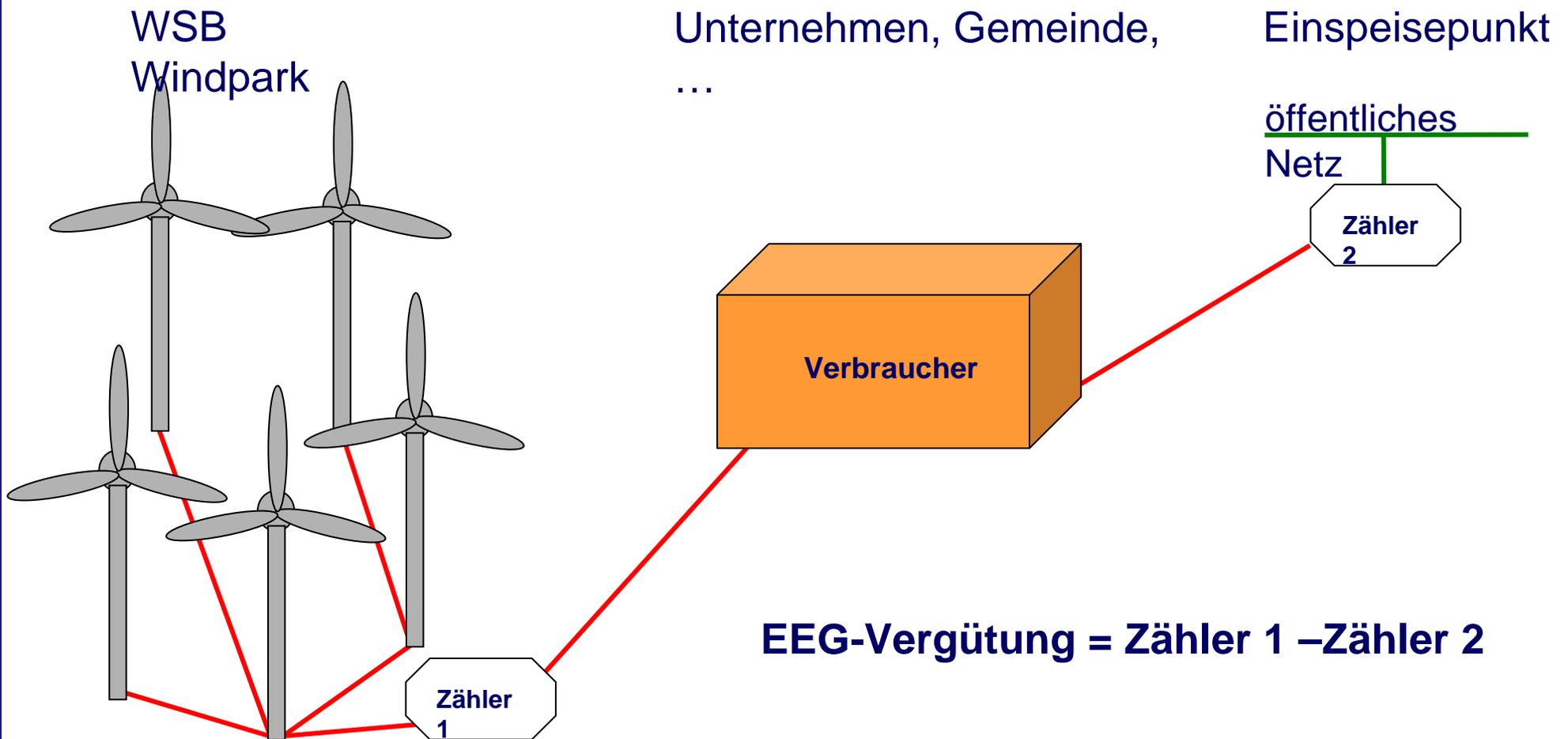
Anzeige Beginn bis zum
31.12.

Anzeige Ende bis zum
28.02.



- » EEG-Status der Anlage bleibt grundsätzlich erhalten
- » In Zeiträumen der Direktvermarktung entfällt der Anspruch auf EEG-Vergütung vollständig bzw. bei teilvermarktetem Strom nur hinsichtlich des direkt vermarkteten Stromanteils
- » Direktvermarktungszeiträume werden auf die EEG-Vergütungsdauer angerechnet

Direktvermarktung - Umsetzungsmöglichkeiten

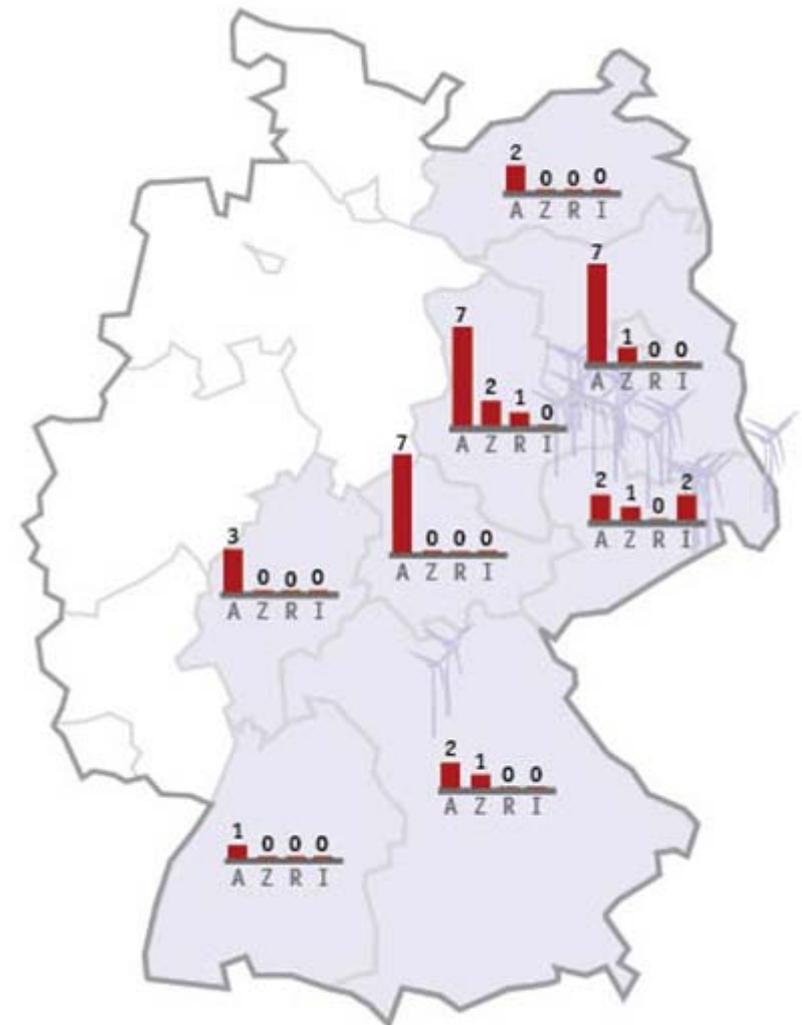


Stromhandel

- » Handelsplätze
 - » Over The Counter (OTC)
 - Internetplattform für bilateralen Handel
 - feste Menge Strom wird für einen festen Preis verkauft
 - außerbörslicher Handel
 - » Strombörse (EEX – European Energy Exchange)
 - einzige deutsche Strombörse
 - Kauf/Verkauf ohne bilaterale Verhandlungen
 - Transparente Preise

WSB-Potenzial in Deutschland

- » A: Akquisitionsprojekte
- » Z: Zubauprojekte
- » R: Repoweringprojekte
- » I: Industriestandorte



	A	Z	R	I
Summe	31	5	1	2

Regional

- » mindestens zwei der erneuerbaren Energieformen werden genutzt:
Wind- und Solarenergie, Biomasse und Erdwärme
- » verschiedene Betreiber
- » Direktvermarktung der vor Ort erzeugten Energie (an Gemeinde, ansässige Firmen, Privatpersonen)

Überregional

- » Projekt „Regeneratives Kombikraftwerk“
- » Netz einzelner dezentraler Erzeugungsanlagen
- » verknüpft über zentrale Steuerungseinheit

Ergebnis:

- » 100 %
Regenerativstromversorgung
durch koordinierte Steuerung und
Speichermanagement ist möglich



Einnahmequellen für Städte und Gemeinden

- » Pachten für Grundstücke
- » Vermarktung von Flächen für Grünmaßnahmen
- » Einnahmen aus Baulasten
- » Erschließungsverträge für Wegenutzung und Kabelverlegung
- » Verkauf Ökopunkte
- » Einnahmen von Dach-/ Freiflächen für Solarnutzung
- » Vermarktung von Gewerbeflächen
- » Vermietung von gemeindlichen Gewerberäumen für Servicestützpunkte

Neue Regelung

- » generell erhalten die Standortgemeinden seit dem 24.12.2008 einen Anteil in Höhe von 70% von der Gewerbesteuer (GewStG), bei Sitzverlegung der Betreibergesellschaft sind auch 100% möglich

§ 29 Zerlegungsmaßstab

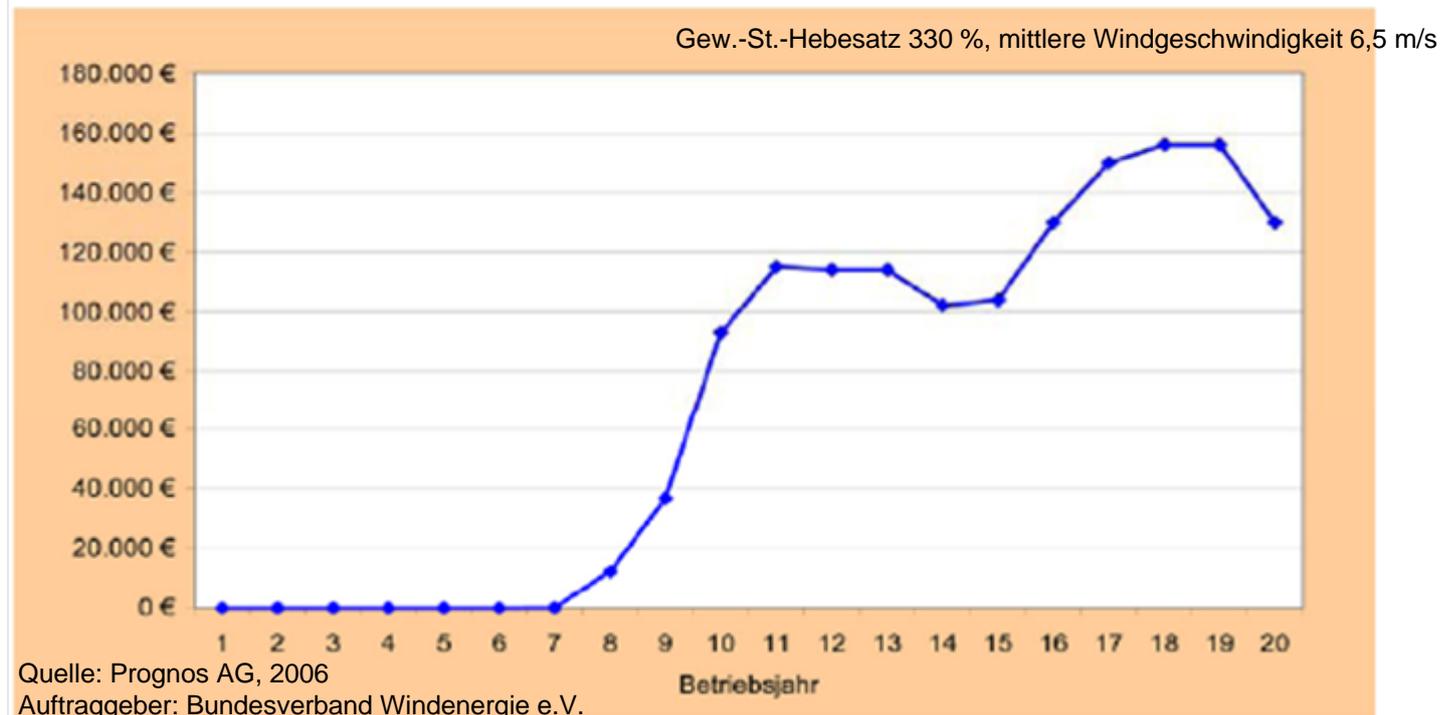
(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die Anlagen zur Erzeugung von Windenergie betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Arbeitslöhne auf volle 1 000 Euro abzurunden.

Grafik: Typischer Verlauf der Gewerbesteuerzahlungen neuer Windkraftfonds
(12 Megawatt Leistung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!